

Neufassung der Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen für Volontariate in Thüringer Museen

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen für Volontariate in Thüringer Museen vom 15.09.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 37/2015 S.1567) wird mit Datum vom 29.09.2017 geändert.

Die Änderungen sind in der nachfolgenden Textfassung eingearbeitet.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde, gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und nach dieser Richtlinie unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Zuwendungen für wissenschaftliche Volontariate in Thüringer Museen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) oder zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 1.2 Zweck dieses Förderprogramms ist die Finanzierung wissenschaftlicher Volontariate zur umfassenden Qualifizierung für die Aufgaben und Arbeitsgebiete in Museen.
- 1.3 Dieser Zuwendungszweck ist insbesondere dann erreicht, wenn folgende Programmziele umgesetzt werden:
 - Erhöhung der Volontariate in Museen
Indikator: Anzahl der Volontariate im Vergleich zum Vorjahr
 - Umfassende Qualifizierung der Volontäre
Indikator: Anzahl der absolvierten umfassenden Qualifikationen (24 Module) im Vergleich zum Vorjahr
 - Anzahl der innerhalb der Volontariate durchgeführten musealen Projekte im Vergleich zum Vorjahr
- 1.4 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
- 1.5 Bewilligungsbehörde ist die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den

gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang geschlossen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lohnkosten im Rahmen wissenschaftlicher Volontariate im Sinne der Ziffer 1.1. Die näheren Voraussetzungen bestimmt Punkt 4 dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) sowie Gebietskörperschaften, die Träger von Museen sind und ihren Sitz in Thüringen haben bzw. zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung ihren Sitz in Thüringen haben oder wessen Projekt einen besonderen Bezug zu Thüringen nachweist.
- 3.2 Nachgeordnete Einrichtungen des Freistaats Thüringen können aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen gem. § 23 ThürLHO und den VV zu § 23 ThürLHO nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Antrag einen für den Gesamtzeitraum des Volontariats inhaltlich ausgearbeiteten Ausbildungsplan und Vorstellungen zu einem in dieser Zeit zu realisierenden konkreten musealen Projekt vorzulegen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über eine gesicherte fachliche Betreuung des Volontariats zu führen. Sofern diese nicht durch eigenes Personal abgesichert werden kann, ist ein Kooperationsvertrag mit einer anderen, diese Bedingung erfüllenden, Einrichtung vorzulegen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seinem Volontär die Teilnahme am Ausbildungsprogramm des Museumsverbands Thüringen e. V. zu ermöglichen.
- 4.4 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Die Vergütung der Volontäre soll sich am jeweiligen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L) mit dem hälftigen Betrag des Gehalts der Entgeltgruppe 13 orientieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- 5.2 Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung der Personalausgaben des Arbeitgebers über 2 Jahre. Förderfähig sind der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der Arbeitgebersozialversicherungskosten und der Arbeitgebernebenkosten.
- 5.3 Der Freistaat Thüringen trägt in der Regel 50 v. H. der Personalausgaben. In besonderen und nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung der Personalausgaben bis zu 75 v. H. übernommen werden. Einmalige Zahlungen (z.B. Jahressonderzahlungen oder leistungsorientierte Bezüge) werden bei der Erstattung nicht berücksichtigt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf anliegendem Vordruck vor Beginn der Beschäftigung mit allen zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen bei der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen.

In Abweichung von der Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 ThürLHO kann auch eine elektronische Antragstellung über das Thüringer Antragsystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) erfolgen. Für die Fälle der elektronischen Abwicklung kann insoweit von der in den Ziffern 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO geregelten Schriftform ebenfalls abgewichen werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben.
- 6.2.2 Die Entscheidung über die Vergabe wird anhand der Unterlagen zu Punkt 4.1 und 4.2 von einer Fachkommission getroffen, die sich aus Vertretern des Museumsverbandes Thüringen e.V. und des Freistaats Thüringen zusammensetzt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Die Auszahlung erfolgt durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage der Feststellungen im Zuwendungsbescheid. Zur Auszahlung bedarf es eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis sind die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen für den gesamten Förderzeitraum beizufügen.

Belege sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

6.4.3. Für die Zielerreichungskontrolle sind folgende Indikatoren im Verwendungsnachweis aufzuführen:

- die umfassende Qualifizierung der Volontäre wird bestätigt durch die nachgewiesene Teilnahme an den vom Bildungsträger speziell angebotenen Bildungsveranstaltungen (24 Module),
- Beschreibung des innerhalb des Volontariats realisierten musealen Projektes (z.B. Ausstellungsvorhaben oder Erarbeitung eines museumspädagogischen Konzeptes o.ä.).

6.4.4 Der Zuwendungsempfänger trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung.

6.5 Prüfung der Verwendung

6.5.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt bei Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union für den Bundes- bzw. den Europäischen Rechnungshof.

6.5.2 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf die Berichterstattungspflichten der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.7 Controlling

Eine Zielerreichungskontrolle im Sinne des Controllings von Förderprogrammen gemäß §§ 23 und 44 ThürLHO wird anhand der unter Punkt 1.3 genannten Indikatoren durchgeführt.

7 Gleichstellungsklausel

Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten in weiblicher und männlicher Form.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen für Volontariate in Thüringer Museen vom 15.09.2015 (ThürStAnz Nr. 37/2015 S. 1567) außer Kraft.

Erfurt, den 29.09.2017

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei